

Krafftahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 19-97

---

Anzahl der Lampen je Funktion einer Leuchte (EG/ECE)

Frage- oder Problemstellung

Können Leuchten genehmigt werden, die mehr als eine Lichtquelle je Funktion haben?

Ergebnis:

Bei Bestückung von Leuchten mit zwei Lichtquellen ist das KBA bereit, dann Genehmigungen zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß sie stets den Vorschriften genügen. Dazu muß eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Fällt eine der Lichtquellen aus, müssen die geforderten Lichtwerte auch von der verbliebenen, intakten Lichtquelle erbracht werden.
- Fällt eine der Lichtquellen aus, wird auch die verbleibende Lichtquelle ausgeschaltet.
- Eine Leuchte erfüllt die Vorschriften mit einer Lichtquelle A. Eine weitere Lichtquelle B wird eingesetzt, um eine Zusatzausleuchtung in bestimmten Bereichen zu erzielen. Ein solches System ist dann genehmigungsfähig, wenn bei Ausfall von Lichtquelle A die Lichtquelle B abgeschaltet wird. Fällt Lichtquelle B aus, kann die Leuchte mit Lichtquelle A weiterbetrieben werden.

Flensburg, 29.08.1997  
412-500/600